

Avadis Anlagestiftung

Anlagerichtlinien

Vom Stiftungsrat genehmigt am 12. Juni 2018

Inhalt

1 Allgemeine Grundsätze 3

2 Obligationen 4

2.1	Obligationen CHF Inlandschuldner	4
2.2	Obligationen CHF Auslandschuldner	4
2.3	Staatsanleihen Fremdwährungen AAA-AA Hedged ¹⁾	5
2.4	Staatsanleihen Fremdwährungen hedged Indexiert ¹⁾	5
2.5	Staatsanleihen Fremdwährungen Indexiert ¹⁾	6
2.6	Unternehmensanleihen Fremdwährungen Hedged	6
2.7	Emerging Markets Debt ¹⁾	7

3 Aktien 8

3.1	Aktien Schweiz Indexiert ¹⁾	8
3.2	Aktien Welt hedged Indexiert	8
3.3	Aktien Welt Indexiert	8
3.4	Aktien Emerging Markets	9
3.5	Aktien Emerging Markets Indexiert	9

4 Immobilien 10

4.1	Immobilien Schweiz Wohnen	10
4.2	Immobilien Schweiz Geschäft	10

5 Private Equity 12

5.1	Private Equity Welt II	12
5.2	Private Equity Welt III	12
5.3	Private Equity Welt IV	13
5.4	Private Equity Welt V	13
5.5	Private Equity Welt VI	14
5.6	Private Equity Welt VII	14
5.7	Private Equity Welt VIII	15
5.8	Private Equity Welt IX	15
5.9	Private Equity Welt X	16
5.10	Private Equity Welt XI	16
5.11	Private Equity Welt XII	17
5.12	Private Equity Welt XIII	17

¹⁾ Benchmark mit Schwergewichten gemäss OAK W2/2014

1 Allgemeine Grundsätze

1.1

Die unter Art. 1 aufgeführten allgemeinen Bestimmungen gelten zusätzlich zu den nachfolgenden Einzelbestimmungen der jeweiligen Anlagegruppen. Die Einzelbestimmungen gehen den allgemeinen Bestimmungen vor.

1.2

Für alle Anlagegruppen gelten die Grundsätze und Richtlinien für die Kapitalanlage von Personalvorsorgeeinrichtungen gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und der dazugehörigen Ausführungserlasse, sofern diese Bestimmungen auf Anlagestiftungen anwendbar sind. In der Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV) sind die hierfür relevanten Bestimmungen über die Anlage des Vermögens in Art. 26 bis 34 geregelt. Ausserdem sind ergänzende Anforderungen der Aufsichtsbehörde an die Anlagestiftungen einzuhalten.

1.3

Die Anlage des Vermögens der Anlagegruppen erfolgt sorgfältig und fachmännisch unter Beachtung der Kriterien Sicherheit, Ertrag und Liquidität. Dabei wird auf eine angemessene Risikoverteilung geachtet.

1.4

Von den Anlagerichtlinien darf nur im Einzelfall und befristet abgewichen werden, wenn das Interesse der Anleger eine Abweichung dringend erfordert und der Stiftungsratspräsident der Abweichung zustimmt. Die Abweichungen sind im Anhang der Jahresrechnung offenzulegen und zu begründen.

1.5

Der Einsatz von derivativen Instrumenten ist unter Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen der Verordnung BVV 2 in allen Anlagegruppen erlaubt. Es dürfen nur Derivate eingesetzt werden, deren Basiswerte gemäss den besonderen Bestimmungen der jeweiligen Anlagegruppe zugelassen sind. Der Bonität der Gegenpartei und der Handelbarkeit wird entsprechend der Besonderheit des eingesetzten Derivats Rechnung getragen. Die schuldner- und gesellschaftsbezogenen Begrenzungen gemäss den Einzelbestimmungen der Anlagerichtlinien sind jeweils unter Einbezug der derivativen Finanzinstrumente einzuhalten. Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente darf auf das Vermögen der Anlagegruppe keine Hebelwirkung ausüben. Der Einsatz von kollektiven Anlagen ist unter den Voraussetzungen von Art. 56 BVV 2 und Art. 30 der Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV) zugelassen.

1.6

Auf eine Kreditaufnahme ist grundsätzlich zu verzichten. Eine kurzfristige, technisch bedingte Kreditaufnahme, z.B. zur Finanzierung von Rücknahmen, ist jedoch zugelassen.

1.7

Der Einsatz von kollektiven Anlagen ist unter den Voraussetzungen von Art. 56 BVV 2 und Art. 30 der Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV) zugelassen.

1.8

Die flüssigen Mittel können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit sowie in Anlagen mit Geldmarktcharakter mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Als Mindestanforderung an die langfristige Bonität gilt ein Investmentgrade-Rating.

1.9

Bei allen Anlagegruppen können Wertschriften gegen Gebühr ausgeliehen werden (Securities Lending). Vorbehalten bleiben allfällige weiterführende Bestimmungen der Anlagestiftung respektive Beschlüsse des Stiftungsrats. Zurzeit bleibt die Wertschriftenleihen bis auf weiteres sistiert.

2 Obligationen

2.1

Obligationen CHF Inlandschuldner

2.1.1

Die Anlagegruppe ist indexnah ausgerichtet. Sie investiert in auf Schweizer Franken lautende variable und festverzinsliche Forderungen von öffentlich-rechtlichen und privaten Schuldner mit Domizil Schweiz, die in der Benchmark enthalten sind oder deren Aufnahme in die Benchmark angekündigt wurde. Unterjährige Forderungen sind ebenfalls erlaubt. Sie gelten nicht als benchmarkfremd.

2.1.2

Die Portfoliobewirtschaftung erfolgt nach der Methode des Stratified Samplings. Der maximale Tracking Error über einen Zeitraum von drei Jahren darf 0.3% nicht überschreiten.

2.1.3

Die Forderungen pro Schuldner dürfen höchstens 10% des Gesamtvermögens der Anlagegruppe betragen. Ausnahmen bilden Forderungen gegenüber der Eidgenossenschaft und schweizerischen Pfandbriefinstituten, die keinen Quotenbegrenzungen unterliegen. Es sind nur minimale Abweichungen zur Benchmarkgewichtung erlaubt.

2.1.4

Das minimale Kreditrating eines Titels im Portfolio ist Investment Grade (BBB- Standard & Poor's) oder vergleichbare Qualität. Die Mindestanforderung an die Bonität des Gesamtportfolios orientiert sich an dem durchschnittlichen Rating der Benchmark.

2.1.5

Der Anteil einer kollektiven Anlage am Vermögen der Anlagegruppe unterliegt keiner Anteilsbeschränkung, sofern die kollektive Anlage:

- der Aufsicht der FINMA untersteht oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen ist;
- von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurde.

Ansonsten beträgt der zulässige Anteil pro Kollektivanlage 20%. Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen.

2.1.6

Die Duration der Anlagegruppe darf nicht mehr als 0,5 Jahre von derjenigen der Benchmark abweichen.

2.1.7

Die Benchmark der Anlagegruppe ist der SBI Domestic AAA-BBB TR Index.

2.2

Obligationen CHF Auslandschuldner

2.2.1

Die Anlagegruppe ist indexnah ausgerichtet. Sie investiert in auf Schweizer Franken lautende variable und festverzinsliche Forderungen von öffentlich-rechtlichen und privaten Schuldner mit Domizil im Ausland, die in der Benchmark enthalten sind oder deren Aufnahme in die Benchmark angekündigt wurde. Unterjährige Forderungen sind erlaubt. Sie gelten nicht als benchmarkfremd.

2.2.2

Die Portfoliobewirtschaftung erfolgt nach der Methode des Stratified Samplings. Der maximale Tracking Error über einen Zeitraum von drei Jahren darf 0.3% nicht überschreiten.

2.2.3

Die Forderungen pro Schuldner dürfen höchstens 10% des Gesamtvermögens der Anlagegruppe betragen. Es sind nur minimale Abweichungen zur Benchmarkgewichtung erlaubt.

2.2.4

Das minimale Kreditrating eines Titels im Portfolio ist Investment Grade (BBB- Standard & Poor's) oder vergleichbare Qualität. Die Mindestanforderung an die Bonität des Gesamtportfolios orientiert sich an dem durchschnittlichen Rating der Benchmark.

2.2.5

Der Anteil einer kollektiven Anlage am Vermögen der Anlagegruppe unterliegt keiner Anteilsbeschränkung, sofern die kollektive Anlage:

- der Aufsicht der FINMA untersteht oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen ist;
- von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurde.

Ansonsten beträgt der zulässige Anteil pro Kollektivanlage 20%. Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen.

2.2.6

Die Duration der Anlagegruppe darf nicht mehr als 0,5 Jahre von derjenigen der Benchmark abweichen.

2.2.7

Die Benchmark der Anlagegruppe ist der SBI Foreign AAA-BBB TR Index.

2.3

Staatsanleihen Fremdwährungen AAA-AA Hedged

2.3.1

Die Anlagegruppe wird aktiv verwaltet und investiert in auf fremde Währungen lautende variable und festverzinsliche Forderungen aller Art von ausländischen Staaten. Die Benchmark an welcher sich die Anlagegruppe ausrichtet und die zum Vergleich der Risiko- und Ertragsergebnisse dient, ist der Barclays Global Government AAA-AA Capped ex Switzerland hedged in CHF Index.

2.3.2

Die Anlagegruppe ist auf mindestens 10 verschiedene Schuldner diversifiziert.

In Abweichung von Art. 54 BVV 2, welcher die Forderungen pro Schuldner auf 10% des Gesamtvermögens der Anlagegruppe begrenzt, gilt folgende Begrenzung: Benchmarkgewichtung +5%-Punkte. Bei hoher Bonität darf die positive Abweichung von der BM-Gewichtung bis zu 50%-Punkte betragen.

2.3.3

Das minimale Kreditrating eines Titels im Portfolio ist AA- (Standard & Poor's) oder vergleichbare Qualität. Titel, welche die Ratinganforderungen nicht erfüllen, jedoch in der Benchmark enthalten sind, sind erlaubt.

2.3.4

Der Anteil einer kollektiven Anlage am Vermögen der Anlagegruppe unterliegt keiner Anteilsbeschränkung, sofern die kollektive Anlage:

- der Aufsicht der FINMA untersteht oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen ist;
 - von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurde.
- Ansonsten beträgt der zulässige Anteil pro Kollektivanlage 20%. Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen.

2.3.5

Die Anlagegruppe weist eine der Benchmark ähnliche Risikostruktur auf. Es gelten folgende Risikodimensionen:

- Tracking Error unter 3%
- Duration +/- 1 Jahr
- geografische Länderabweichung +/- 10%-Punkte

2.3.6

Fremdwährungsrisiken werden permanent, systematisch und möglichst umfassend abgesichert.

2.3.7

Maximal 10% des Gesamtvermögens der Anlagegruppe darf in benchmarkfremde Schuldner investiert werden. Generell werden mit diesen Anlagen eine Optimierung der Rendite/Risikostruktur sowie eine höhere Diversifikation angestrebt.

Zulässige Anlagen sind u.a. Staatsanleihen oder öffentlich-rechtliche Körperschaften. Diese müssen aus Ländern sein, welche in der Benchmark enthalten sind und erfüllen das minimale Kreditrating AA-. Unterjährige Anleihen sind erlaubt, gelten aber nicht als benchmarkfremd.

2.3.8

Angaben zur Benchmark können aus den Produktblättern entnommen werden unter: www.avadis.ch/Vermögensanlagen/Produkte.

2.4

Staatsanleihen Fremdwährungen hedged Indexiert

2.4.1

Die Anlagegruppe ist indexnah ausgerichtet. Sie investiert in auf fremde Währungen lautende variable und festverzinsliche Forderungen von ausländischen staatlichen Schuldnern, die in der Benchmark enthalten sind oder deren Aufnahme in die Benchmark angekündigt wurde. Unterjährige Anlagen sind erlaubt. Sie gelten nicht als benchmarkfremd.

Die Indexierung erfolgt nach der Methode des Stratified Samplings. Der maximale Tracking Error über einen Zeitraum von drei Jahren darf 0.3% nicht überschreiten.

2.4.2

Die Titelgewichtung soll grundsätzlich derjenigen der Benchmark entsprechen. Aufgrund der aktuellen Benchmark-Zusammensetzung darf von Art. 54 BVV 2 abgewichen und die Begrenzung von 10% pro Schuldner überschritten werden. Es sind nur minimale Abweichungen zur Benchmarkgewichtung erlaubt.

2.4.3

Das minimale Kreditrating eines Titels im Portfolio ist Investment Grade (BBB- Standard & Poor's) oder vergleichbare Qualität. Die Mindestanforderung an die Bonität des Gesamtportfolios orientiert sich an dem durchschnittlichen Rating der Benchmark.

2.4.4

Der Anteil einer kollektiven Anlage am Vermögen der Anlagegruppe unterliegt keiner Anteilsbeschränkung, sofern die kollektive Anlage:

- der Aufsicht der FINMA untersteht oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen ist;
 - von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurde.
- Ansonsten beträgt der zulässige Anteil pro Kollektivanlage 20%. Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen.

2.4.5

Die Duration der Anlagegruppe darf nicht mehr als 0,5 Jahre von derjenigen der Benchmark abweichen.

2.4.6

Fremdwährungsrisiken werden permanent, systematisch und möglichst umfassend abgesichert.

2.4.7

Die Benchmark der Anlagegruppe ist der Citigroup WGBI ex Schweiz hedged in CHF TR Index.

2.5

Staatsanleihen Fremdwährungen Indexiert

2.5.1

Die Anlagegruppe ist indexnah ausgerichtet. Sie investiert in auf fremde Währungen lautende variable und festverzinsliche Forderungen von ausländischen staatlichen Schuldner, die in der Benchmark enthalten sind oder deren Aufnahme in die Benchmark angekündigt wurde. Unterjährige Anlagen sind erlaubt. Sie gelten nicht als benchmarkfremd.

Die Indexierung erfolgt nach der Methode des Stratified Samplings. Der maximale Tracking Error über einen Zeitraum von drei Jahren darf 0.3% nicht überschreiten.

2.5.2

Die Titelgewichtung soll grundsätzlich derjenigen der Benchmark entsprechen. Aufgrund der aktuellen Benchmark-Zusammensetzung darf von Art. 54 BVV 2 abgewichen und die Begrenzung von 10% pro Schuldner überschritten werden. Es sind nur minimale Abweichungen zur Benchmarkgewichtung erlaubt.

2.5.3

Das minimale Kreditrating eines Titels im Portfolio ist Investment Grade (BBB- Standard & Poor's) oder vergleichbare Qualität. Die Mindestanforderung an die Bonität des Gesamtportfolios orientiert sich an dem durchschnittlichen Rating der Benchmark.

2.5.4

Der Anteil einer kollektiven Anlage am Vermögen der Anlagegruppe unterliegt keiner Anteilsbeschränkung, sofern die kollektive Anlage:

- der Aufsicht der FINMA untersteht oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen ist;
- von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurde. Ansonsten beträgt der zulässige Anteil pro Kollektivanlage 20%. Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen.

2.5.5

Die Duration der Anlagegruppe darf nicht mehr als 0,5 Jahre von derjenigen der Benchmark abweichen.

2.5.6

Die Benchmark der Anlagegruppe ist der Citigroup WGBI ex Schweiz TR Index.

2.6

Unternehmensanleihen Fremdwährungen Hedged

2.6.1

Die Anlagegruppe wird aktiv verwaltet und investiert in auf fremde Währungen lautende variable und festverzinsliche Forderungen aller Art hauptsächlich von ausländischen Unternehmen. Die Anlagen sind über Branchen, Regionen und Laufzeiten breit diversifiziert.

2.6.2

Die Forderungen pro Schuldner dürfen grundsätzlich höchstens 5% des Gesamtvermögens der Anlagegruppe betragen.

Wandel- und Optionsanleihen dürfen im Ausmass von max. 5% des Gesamtvermögens beigefügt werden.

2.6.3

Das minimale Kreditrating eines Titels im Portfolio ist Investment Grade (BBB- Standard & Poor's) oder vergleichbare Qualität.

2.6.4

Der Anteil einer kollektiven Anlage am Vermögen der Anlagegruppe unterliegt keiner Anteilsbeschränkung, sofern die kollektive Anlage:

- der Aufsicht der FINMA untersteht oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen ist;
- von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurde. Ansonsten beträgt der zulässige Anteil pro Kollektivanlage 20%. Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen.

2.6.5

Die Duration der Anlagegruppe darf nicht mehr als 2 Jahre von derjenigen der Benchmark abweichen.

2.6.6

Fremdwährungsrisiken werden permanent, systematisch und möglichst umfassend abgesichert.

2.6.7

Die Benchmark, an welcher sich die Anlagegruppe orientiert und die zum Vergleich der Risiko- und Ertragsergebnisse dient, ist der Barclays Global Aggregate Corporates ex CH hedged in CHF Index.

2.7

Emerging Markets Debt

2.7.1

Die Anlagegruppe investiert in festverzinsliche Forderungen, die hauptsächlich von Schuldern von Ländern mit Wachstumspotenzial (Emerging Markets) in der entsprechenden Landeswährung ausgegeben werden. Sie wird aktiv verwaltet und verfolgt eine auf den JPMorgan GBI-EM Global Diversified Index ausgerichtete Strategie.

2.7.2

Die Anlagegruppe ist auf mindestens 10 verschiedene Schuldner diversifiziert. In Abweichung von Art. 54 BVV 2, welcher die Forderungen pro Schuldner auf 10% des Gesamtvermögens der Anlagegruppe begrenzt, gilt folgende Regelung:

Benchmarkgewichtung +5%-Punkte. Bei hoher Bonität eines Staats-Schuldners darf die positive Abweichung bis zu 50%-Punkten betragen.

2.7.3

Das minimale Kreditrating eines Titels im Portfolio ist BB-gemäss Standard & Poor's oder vergleichbare Qualität. Das Durchschnittsrating des Portfolios ist Investment Grade (BBB- Standard & Poor's oder vergleichbare Qualität).

2.7.4

Der Anteil einer kollektiven Anlage am Vermögen der Anlagegruppe unterliegt keiner Anteilsbeschränkung, sofern die kollektive Anlage:

- der Aufsicht der FINMA untersteht oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen ist;
 - von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurde.
- Ansonsten beträgt der zulässige Anteil pro Kollektivanlage 20%. Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen.

2.7.5

Die Anlagegruppe weist eine der Benchmark ähnliche Risikostruktur auf. Es gelten folgende Risikodimensionen:

- Tracking Error unter 5%
- Duration +/- 2 Jahre
- geografische Länderabweichung +/- 10%-Punkte

2.7.6

Maximal 10% des Gesamtvermögens der Anlagegruppe darf in benchmarkfremde Schuldner investiert werden. Generell werden mit diesen Anlagen eine Optimierung der Rendite/Risikostruktur sowie eine höhere Diversifikation angestrebt.

Zulässige Anlagen sind u.a. Staatsanleihen, öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Unternehmensanleihen. Diese müssen aus Ländern sein, welche in der Benchmark enthalten sind und erfüllen das minimale Kreditrating BB-

2.7.7

Angaben zur Benchmark können aus den Produkteblättern entnommen werden unter: www.avadis.ch/institutionelle/vermoegensanlage/produkte.

3 Aktien

3.1 Aktien Schweiz Indexiert

3.1.1

Die Anlagegruppe wird indexiert bewirtschaftet. Sie investiert in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (wie zum Beispiel Genossenschaftsanteile, Genuss- und Partizipationsscheine) von Gesellschaften, die in der Benchmark enthalten sind oder deren Aufnahme in die Benchmark angekündigt wurde.

Die Indexierung erfolgt nach der Methode der Full Replication. Der maximale Tracking Error über einen Zeitraum von drei Jahren darf 0.3% nicht überschreiten.

3.1.2

Die Titengewichtung soll grundsätzlich derjenigen der Benchmark entsprechen. Aufgrund der aktuellen Benchmark-Zusammensetzung darf von Art. 54a BVV 2 abgewichen und die Begrenzung von 5% pro Gesellschaft überschritten werden. Es sind nur minimale Abweichungen zur Benchmarkgewichtung erlaubt.

3.1.3

Der Anteil einer kollektiven Anlage am Vermögen der Anlagegruppe unterliegt keiner Anteilsbeschränkung, sofern die kollektive Anlage:

- der Aufsicht der FINMA untersteht oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen ist;
 - von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurde.
- Ansonsten beträgt der zulässige Anteil pro Kollektivanlage 20%. Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen.

3.1.4

Die Benchmark der Anlagegruppe ist der UBS 100 Index TR.

3.2

Aktien Welt hedged Indexiert

3.2.1

Die Anlagegruppe wird indexiert bewirtschaftet. Sie investiert in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (wie zum Beispiel Genossenschaftsanteile, Genuss- und Partizipationsscheine) von Gesellschaften mit Domizil ausserhalb der Schweiz, die in der Benchmark enthalten sind oder deren Aufnahme in die Benchmark angekündigt wurde.

Die Indexierung erfolgt nach der Methode der Full Replication. Der maximale Tracking Error über einen Zeitraum von drei Jahren darf 1.0% nicht überschreiten.

3.2.2

Die Beteiligung pro Gesellschaft darf grundsätzlich nicht mehr als 5% des Gesamtvermögens der Anlagegruppe betragen. Es sind nur minimale Abweichungen zur Benchmarkgewichtung erlaubt.

3.2.3

Der Anteil einer kollektiven Anlage am Vermögen der Anlagegruppe unterliegt keiner Anteilsbeschränkung, sofern die kollektive Anlage:

- der Aufsicht der FINMA untersteht oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen ist;
 - von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurde.
- Ansonsten beträgt der zulässige Anteil pro Kollektivanlage 20%. Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen.

3.2.4

Fremdwährungsrisiken werden permanent, systematisch und möglichst umfassend abgesichert.

3.2.5

Die Benchmark der Anlagegruppe ist der MSCI Welt ex Schweiz hedged in CHF TR net Index.

3.3

Aktien Welt Indexiert

3.3.1

Die Anlagegruppe wird indexiert bewirtschaftet. Sie investiert in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (wie zum Beispiel Genossenschaftsanteile, Genuss- und Partizipationsscheine) von Gesellschaften mit Domizil ausserhalb der Schweiz, die in der Benchmark enthalten sind oder deren Aufnahme in die Benchmark angekündigt wurde.

Die Indexierung erfolgt nach der Methode der Full Replication. Der maximale Tracking Error über einen Zeitraum von einem Jahr darf 0.5% nicht überschreiten.

3.3.2

Die Beteiligung pro Gesellschaft darf nicht mehr als 5% des Gesamtvermögens der Anlagegruppe betragen. Es sind nur minimale Abweichungen zur Benchmarkgewichtung erlaubt.

3.3.3

Der Anteil einer kollektiven Anlage am Vermögen der Anlagegruppe unterliegt keiner Anteilsbeschränkung, sofern die kollektive Anlage:

- der Aufsicht der FINMA untersteht oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen ist;
 - von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurde.
- Ansonsten beträgt der zulässige Anteil pro Kollektivanlage 20%. Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen.

3.3.4

Die Benchmark der Anlagegruppe ist der MSCI Welt ex Schweiz TR net Index.

3.4

Aktien Emerging Markets

3.4.1

Die Anlagegruppe wird aktiv verwaltet und investiert in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (wie zum Beispiel Genossenschaftsanteile, Genuss- und Partizipations-scheine) hauptsächlich von Gesellschaften mit Domizil in Ländern mit Wachstumspotenzial (Emerging Markets). Die Anlagen sind über Branchen und Regionen breit diversifiziert.

3.4.2

Die Beteiligung pro Gesellschaft darf nicht mehr als 5% des Gesamtvermögens der Anlagegruppe betragen.

3.4.3

Der Anteil einer kollektiven Anlage am Vermögen der Anlagegruppe unterliegt keiner Anteilsbeschränkung, sofern die kollektive Anlage:

- der Aufsicht der FINMA untersteht oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen ist;
 - von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurde.
- Ansonsten beträgt der zulässige Anteil pro Kollektivanlage 20%. Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen.

3.4.4

Die Benchmark, an welcher sich die Anlagegruppe orientiert und die zum Vergleich der Risiko- und Ertragsergebnisse dient, ist der MSCI Emerging Markets TR net Index.

3.5

Aktien Emerging Markets Indexiert

3.5.1

Die Anlagegruppe ist indexnah ausgerichtet. Sie investiert in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Gesellschaften mit Domizil in Ländern mit Wachstumspotenzial (Emerging Markets).

Die Indexierung erfolgt mit dem Ziel, die Benchmark mit minimalen Abweichungsfehlern nachzubilden. Der maximale Tracking Error über einen Zeitraum von einem Jahr darf 0.8% nicht überschreiten.

3.5.2

Die Beteiligung pro Gesellschaft darf nicht mehr als 5% des Gesamtvermögens der Anlagegruppe betragen. Es sind nur minimale Abweichungen zur Benchmarkgewichtung erlaubt.

3.5.3

Der Anteil einer kollektiven Anlage am Vermögen der Anlagegruppe unterliegt keiner Anteilsbeschränkung, sofern die kollektive Anlage:

- der Aufsicht der FINMA untersteht oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen ist;
 - von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurde.
- Ansonsten beträgt der zulässige Anteil pro Kollektivanlage 20%. Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen.

3.5.4

Die Benchmark der Anlagegruppe ist der MSCI Emerging Markets TR net Index.

4 Immobilien

4.1 Immobilien Schweiz Wohnen

4.1.1

Die Anlagegruppe Immobilien Schweiz Wohnen wird aktiv verwaltet und investiert in Liegenschaften in der gesamten Schweiz. Der Schwerpunkt der Anlagen liegt bei Wohnimmobilien. Der aus dem Wohnanteil resultierende Portfolio-Mietertrag muss mindestens 75% betragen. Zulässig sind auch Mischliegenschaften mit überwiegendem Wohnanteil.

4.1.2

Neben dem Halten von Immobilien im Allein-, Mit- und Stockwerkeigentum ist auch der Erwerb und die Abgabe dauernder Rechte (Baurecht) zulässig.

4.1.3

Das Gesamtvermögen ist auf mindestens zehn unabhängige Grundstücke, Liegenschaften zu verteilen, wobei aneinandergrenzende Parzellen und Siedlungen, die nach gleichen baulichen Grundsätzen erstellt worden sind, als ein einziges Grundstück gelten. Der Marktwert eines Grundstückes darf höchstens 15% des Gesamtvermögens der Anlagegruppe betragen.

4.1.4

Der Erwerb von Anteilen an schweizerischen Immobilienfonds und Ansprüchen von Anlagestiftungen, die in Immobilien in der Schweiz investieren sowie Aktien von Immobilieninvestmentgesellschaften mit Sitz in der Schweiz, sofern deren Aktien an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, ist zulässig. Diese Anlagen dürfen zusammen max. 15% des Gesamtvermögens ausmachen.

4.1.5

Investitionen in Miteigentum und Stockwerkeigentum ohne Mehrheit der Miteigentumsanteile und Stimmen dürfen gesamthaft maximal 30% des Gesamtvermögens der Anlagegruppe betragen.

4.1.6

Investitionen in Baurechtsliegenschaften dürfen maximal 10% des Gesamtvermögens der Anlagegruppe betragen.

4.1.7

Bauland, angefangene Bauten, Bauprojekte und sanierungsbedürftige Objekte dürfen gesamthaft höchstens 30% des Gesamtvermögens betragen.

4.1.8

Investitionen in unüberbaute Grundstücke sind zulässig, sofern diese erschlossen sind und die Voraussetzung für eine umgehende Überbauung erfüllen. Die dafür erforderlichen Bewilligungen können auch nach dem Erwerb eingeholt werden.

4.1.9

Nicht zulässig sind:

- Anlagen in landwirtschaftlich genutzte Grundstücke
- Anlagen in Einfamilienhäuser und Villen
- Anlagen, für die nur ein stark eingeschränkter Interessenskreis besteht.

4.1.10

Die Belehnung von Grundstücken ist zulässig. Die Belehnungsquote darf jedoch im Durchschnitt aller Grundstücke ein Drittel des Verkehrswertes der Grundstücke nicht überschreiten.

4.1.11

Die Benchmark, auf die sich die Anlagegruppe ausrichtet, ist der KGAST Immo-Index (CH). Im Übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze gemäss Art. 1 der Anlagerichtlinien.

4.2

Immobilien Schweiz Geschäft

4.2.1

Die Anlagegruppe Immobilien Schweiz Geschäft wird aktiv verwaltet und investiert in Liegenschaften in der gesamten Schweiz. Der Schwerpunkt der Anlagen liegt bei Geschäftsimmobilien. Der aus dem Geschäftsbereich resultierende Portfolio-Mietertrag muss mindestens 75% betragen. Zulässig sind auch Mischliegenschaften mit überwiegendem Geschäftsanteil.

4.2.2

Neben dem Halten von Immobilien im Allein-, Mit- und Stockwerkeigentum ist auch Erwerb und die Abgabe dauernder Rechte (Baurecht) zulässig.

4.2.3

Das Gesamtvermögen ist auf mindestens zehn unabhängige Grundstücke, Liegenschaften zu verteilen, wobei aneinandergrenzende Parzellen und Siedlungen, die nach gleichen baulichen Grundsätzen erstellt worden sind, als ein einziges Grundstück gelten. Der Marktwert eines Grundstückes darf höchstens 15% des Gesamtvermögens der Anlagegruppe betragen.

4.2.4

Der Erwerb von Anteilen an schweizerischen Immobilienfonds und Ansprüchen von Anlagestiftungen, die in Immobilien in der Schweiz investieren sowie Aktien von Immobilieninvestmentgesellschaften mit Sitz in der Schweiz, sofern deren Aktien an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, ist zulässig. Diese Anlagen dürfen zusammen max. 15% des Gesamtvermögens ausmachen.

4.2.5

Investitionen in Miteigentum und Stockwerkeigentum ohne Mehrheit der Miteigentumsanteile und Stimmen dürfen gesamthaft maximal 30% des Gesamtvermögens der Anlagegruppe betragen.

4.2.6

Investitionen in Baurechtsliegenschaften dürfen maximal 10% des Gesamtvermögens der Anlagegruppe betragen.

4.2.7

Bauland, angefangene Bauten, Bauprojekte und sanierungsbedürftige Objekte dürfen gesamthaft höchstens 30% des Gesamtvermögens betragen.

4.2.8

Investitionen in unüberbaute Grundstücke sind zulässig, sofern diese erschlossen sind und die Voraussetzung für eine umgehende Überbauung erfüllen. Die dafür erforderlichen Bewilligungen können auch nach dem Erwerb eingeholt werden.

4.2.9

Nicht zulässig sind:

- Anlagen in landwirtschaftlich genutzte Grundstücke
- Anlagen, für die nur ein stark eingeschränkter Interessenskreis besteht

4.1.10

Die Belehnung von Grundstücken ist zulässig. Die Belehnungsquote darf jedoch im Durchschnitt aller Grundstücke ein Drittel des Verkehrswertes der Grundstücke nicht überschreiten.

4.2.11

Die Benchmark, auf die sich die Anlagegruppe ausrichtet, ist der KGAST Immo-Index (CH). Im Übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze gemäss Art. 1 der Anlagerichtlinien.

5 Private Equity

5.1 Private Equity Welt II

5.1.1
Die Anlagegruppe wird aktiv verwaltet und investiert weltweit in Anteile an Gesellschaften (Limited Partnerships, Beteiligungsunternehmen), deren Zweck es ist, vorwiegend Investitionen in nicht börsenkotierte Unternehmungen zu tätigen. Diese Beteiligungen können auch via Sekundärmarkt erworben werden. Unzulässig sind kollektive Kapitalanlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen.

5.1.2
Direktinvestitionen in Firmen sind ausgeschlossen.

5.1.3
Auf eine Kreditaufnahme ist grundsätzlich zu verzichten. Eine temporär bedingte Kreditaufnahme zum Zweck einer kurzfristigen Überbrückung von Liquiditätsengpässen bei Geldabrufen ist jedoch gestattet.

5.1.4
Das Portfeuille wird breit diversifiziert, so dass es Fonds umfasst, welche in den wichtigsten geographischen Regionen, Kategorien von unkotierten Beteiligungen (Venture Capital, Buyout, Special Situations) und Industrien investiert.

5.1.5
Die maximale Investition pro Partnership beträgt 20 Millionen US-Dollar oder nicht mehr als 15% des Gesamtportfolios (unter Ausschluss von Gebühren und Auslagen). Der Anteil pro Fonds soll 40% des gesamten Volumens des betreffenden Fonds nicht überschreiten.

5.1.6
Zeichnungsversprechen (Commitments) sowie Geldabrufe finden in US-Dollar statt.

5.1.7
Aufgrund der speziellen Charakteristika der unterliegenden Investitionen (closed) bleibt diese Anlagegruppe nach ihrer Äufnung bis zum Ende einer bestimmten Laufzeit geschlossen, d.h. es besteht während der Laufzeit keine Möglichkeit der Rückgabe der Ansprüche. In Ausnahmefällen kann der Stiftungsrat den Erwerb oder die Rücknahme von Ansprüchen beschliessen, sofern die Gleichbehandlung aller Anleger sichergestellt ist.

5.1.8
Charakteristisch ist die fehlende Bindung an eine Benchmark.

5.2 Private Equity Welt III

5.2.1
Die Anlagegruppe wird aktiv verwaltet und investiert weltweit in Anteile an Gesellschaften (Limited Partnerships, Beteiligungsunternehmen), deren Zweck es ist, vorwiegend Investitionen in nicht börsenkotierte Unternehmungen zu tätigen. Diese Beteiligungen können auch via Sekundärmarkt erworben werden. Unzulässig sind kollektive Kapitalanlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen.

5.2.2
Direktinvestitionen in Firmen sind ausgeschlossen.

5.2.3
Auf eine Kreditaufnahme ist grundsätzlich zu verzichten. Eine temporär bedingte Kreditaufnahme zum Zweck einer kurzfristigen Überbrückung von Liquiditätsengpässen bei Geldabrufen ist jedoch gestattet.

5.2.4
Das Portfeuille wird breit diversifiziert, so dass es Fonds umfasst, welche in den wichtigsten geographischen Regionen, Kategorien von unkotierten Beteiligungen (Venture Capital, Buyout, Special Situations) und Industrien investiert.

5.2.5
Die maximale Investition pro Partnership beträgt 20 Millionen US-Dollar oder nicht mehr als 15% des Gesamtportfolios (unter Ausschluss von Gebühren und Auslagen). Der Anteil pro Fonds soll 40% des gesamten Volumens des betreffenden Fonds nicht überschreiten.

5.2.6
Zeichnungsversprechen (Commitments) sowie Geldabrufe finden in US-Dollar statt.

5.2.7
Aufgrund der speziellen Charakteristika der unterliegenden Investitionen (closed) bleibt diese Anlagegruppe nach ihrer Äufnung bis zum Ende einer bestimmten Laufzeit geschlossen, d.h. es besteht während der Laufzeit keine Möglichkeit der Rückgabe der Ansprüche. In Ausnahmefällen kann der Stiftungsrat den Erwerb oder die Rücknahme von Ansprüchen beschliessen, sofern die Gleichbehandlung aller Anleger sichergestellt ist.

5.2.8
Charakteristisch ist die fehlende Bindung an eine Benchmark.

5.3

Private Equity Welt IV

5.3.1

Die Anlagegruppe wird aktiv verwaltet und investiert weltweit in Anteile an Gesellschaften (Limited Partnerships, Beteiligungsunternehmen), deren Zweck es ist, vorwiegend Investitionen in nicht börsenkotierte Unternehmungen zu tätigen. Diese Beteiligungen können auch via Sekundärmarkt erworben werden. Unzulässig sind kollektive Kapitalanlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen.

5.3.2

Direktinvestitionen in Firmen sind ausgeschlossen.

5.3.3

Auf eine Kreditaufnahme ist grundsätzlich zu verzichten. Eine temporär bedingte Kreditaufnahme zum Zweck einer kurzfristigen Überbrückung von Liquiditätsengpässen bei Geldabrufen ist jedoch gestattet.

5.3.4

Das Portefeuille wird breit diversifiziert, so dass es Fonds umfasst, welche in den wichtigsten geographischen Regionen, Kategorien von unkotierten Beteiligungen (Venture Capital, Buyout, Special Situations) und Industrien investiert.

5.3.5

Die maximale Investition pro Partnership beträgt 20 Millionen US-Dollar oder nicht mehr als 15% des Gesamtportfolios (unter Ausschluss von Gebühren und Auslagen). Der Anteil pro Fonds soll 40% des gesamten Volumens des betreffenden Fonds nicht überschreiten.

5.3.6

Zeichnungsversprechen (Commitments) sowie Geldabrufe finden in US-Dollar statt.

5.3.7

Aufgrund der speziellen Charakteristika der unterliegenden Investitionen (closed) bleibt diese Anlagegruppe nach ihrer Äufnung bis zum Ende einer bestimmten Laufzeit geschlossen, d.h. es besteht während der Laufzeit keine Möglichkeit der Rückgabe der Ansprüche. In Ausnahmefällen kann der Stiftungsrat den Erwerb oder die Rücknahme von Ansprüchen beschliessen, sofern die Gleichbehandlung aller Anleger sichergestellt ist.

5.3.8

Charakteristisch ist die fehlende Bindung an eine Benchmark.

5.4

Private Equity Welt V

5.4.1

Die Anlagegruppe wird aktiv verwaltet und investiert weltweit in Anteile an Gesellschaften (Limited Partnerships, Beteiligungsunternehmen), deren Zweck es ist, vorwiegend Investitionen in nicht börsenkotierte Unternehmungen zu tätigen. Diese Beteiligungen können auch via Sekundärmarkt erworben werden. Unzulässig sind kollektive Kapitalanlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen.

5.4.2

Direktinvestitionen in Firmen sind ausgeschlossen.

5.4.3

Auf eine Kreditaufnahme ist grundsätzlich zu verzichten. Eine temporär bedingte Kreditaufnahme zum Zweck einer kurzfristigen Überbrückung von Liquiditätsengpässen bei Geldabrufen ist jedoch gestattet.

5.4.4

Das Portefeuille wird breit diversifiziert, so dass es Fonds umfasst, welche in den wichtigsten geographischen Regionen, Kategorien von unkotierten Beteiligungen (Venture Capital, Buyout, Special Situations) und Industrien investiert.

5.4.5

Die maximale Investition pro Partnership beträgt 20 Millionen US-Dollar oder nicht mehr als 15% des Gesamtportfolios (unter Ausschluss von Gebühren und Auslagen). Der Anteil pro Fonds soll 40% des gesamten Volumens des betreffenden Fonds nicht überschreiten.

5.4.6

Zeichnungsversprechen (Commitments) sowie Geldabrufe finden in US-Dollar statt.

5.4.7

Aufgrund der speziellen Charakteristika der unterliegenden Investitionen (closed) bleibt diese Anlagegruppe nach ihrer Äufnung bis zum Ende einer bestimmten Laufzeit geschlossen, d.h. es besteht während der Laufzeit keine Möglichkeit der Rückgabe der Ansprüche. In Ausnahmefällen kann der Stiftungsrat den Erwerb oder die Rücknahme von Ansprüchen beschliessen, sofern die Gleichbehandlung aller Anleger sichergestellt ist.

5.4.8

Charakteristisch ist die fehlende Bindung an eine Benchmark.

5.5

Private Equity Welt VI

5.5.1

Die Anlagegruppe wird aktiv verwaltet und investiert weltweit in Anteile an Gesellschaften (Limited Partnerships, Beteiligungsunternehmen), deren Zweck es ist, vorwiegend Investitionen in nicht börsenkotierte Unternehmungen zu tätigen. Diese Beteiligungen können auch via Sekundärmarkt erworben werden. Unzulässig sind kollektive Kapitalanlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen.

5.5.2

Direktinvestitionen in Firmen sind ausgeschlossen.

5.5.3

Auf eine Kreditaufnahme ist grundsätzlich zu verzichten. Eine temporär bedingte Kreditaufnahme zum Zweck einer kurzfristigen Überbrückung von Liquiditätsengpässen bei Geldabrufen ist jedoch gestattet.

5.5.4

Das Portefeuille wird breit diversifiziert, so dass es Fonds umfasst, welche in den wichtigsten geographischen Regionen, Kategorien von unkotierten Beteiligungen (Venture Capital, Buyout, Special Situations) und Industrien investiert.

5.5.5

Die maximale Investition pro Partnership beträgt 20 Millionen US-Dollar oder nicht mehr als 15% des Gesamtportfolios (unter Ausschluss von Gebühren und Auslagen). Der Anteil pro Fonds soll 40% des gesamten Volumens des betreffenden Fonds nicht überschreiten.

5.5.6

Zeichnungsversprechen (Commitments) sowie Geldabrufe finden in US-Dollar statt.

5.5.7

Aufgrund der speziellen Charakteristika der unterliegenden Investitionen (closed) bleibt diese Anlagegruppe nach ihrer Äufnung bis zum Ende einer bestimmten Laufzeit geschlossen, d.h. es besteht während der Laufzeit keine Möglichkeit der Rückgabe der Ansprüche. In Ausnahmefällen kann der Stiftungsrat den Erwerb oder die Rücknahme von Ansprüchen beschliessen, sofern die Gleichbehandlung aller Anleger sichergestellt ist.

5.5.8

Charakteristisch ist die fehlende Bindung an eine Benchmark.

5.6

Private Equity Welt VII

5.6.1

Die Anlagegruppe wird aktiv verwaltet und investiert weltweit in Anteile an Gesellschaften (Limited Partnerships, Beteiligungsunternehmen), deren Zweck es ist, vorwiegend Investitionen in nicht börsenkotierte Unternehmungen zu tätigen. Diese Beteiligungen können auch via Sekundärmarkt erworben werden. Unzulässig sind kollektive Kapitalanlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen.

5.6.2

Direktinvestitionen in Firmen sind ausgeschlossen.

5.6.3

Auf eine Kreditaufnahme ist grundsätzlich zu verzichten. Eine temporär bedingte Kreditaufnahme zum Zweck einer kurzfristigen Überbrückung von Liquiditätsengpässen bei Geldabrufen ist jedoch gestattet.

5.6.4

Das Portefeuille wird breit diversifiziert, so dass es Fonds umfasst, welche in den wichtigsten geographischen Regionen, Kategorien von unkotierten Beteiligungen (Venture Capital, Buyout, Special Situations) und Industrien investiert.

5.6.5

Die maximale Investition pro Partnership beträgt 20 Millionen US-Dollar oder nicht mehr als 15% des Gesamtportfolios (unter Ausschluss von Gebühren und Auslagen). Der Anteil pro Fonds soll 40% des gesamten Volumens des betreffenden Fonds nicht überschreiten.

5.6.6

Zeichnungsversprechen (Commitments) sowie Geldabrufe finden in US-Dollar statt.

5.6.7

Aufgrund der speziellen Charakteristika der unterliegenden Investitionen (closed) bleibt diese Anlagegruppe nach ihrer Äufnung bis zum Ende einer bestimmten Laufzeit geschlossen, d.h. es besteht während der Laufzeit keine Möglichkeit der Rückgabe der Ansprüche. In Ausnahmefällen kann der Stiftungsrat den Erwerb oder die Rücknahme von Ansprüchen beschliessen, sofern die Gleichbehandlung aller Anleger sichergestellt ist.

5.6.8

Charakteristisch ist die fehlende Bindung an eine Benchmark.

5.7

Private Equity Welt VIII

5.7.1

Die Anlagegruppe wird aktiv verwaltet und investiert weltweit in Anteile an Gesellschaften (Limited Partnerships, Beteiligungsunternehmen), deren Zweck es ist, vorwiegend Investitionen in nicht börsenkotierte Unternehmungen zu tätigen. Diese Beteiligungen können auch via Sekundärmarkt erworben werden. Unzulässig sind kollektive Kapitalanlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen.

5.7.2

Direktinvestitionen in Firmen sind ausgeschlossen.

5.7.3

Auf eine Kreditaufnahme ist grundsätzlich zu verzichten. Eine temporär bedingte Kreditaufnahme zum Zweck einer kurzfristigen Überbrückung von Liquiditätsengpässen bei Geldabrufen ist jedoch gestattet.

5.7.4

Das Portefeuille wird breit diversifiziert, so dass es Fonds umfasst, welche in den wichtigsten geographischen Regionen, Kategorien von unkotierten Beteiligungen (Venture Capital, Buyout, Special Situations) und Industrien investiert.

5.7.5

Die maximale Investition pro Partnership beträgt 20 Millionen US-Dollar oder nicht mehr als 15% des Gesamtportfolios (unter Ausschluss von Gebühren und Auslagen). Der Anteil pro Fonds soll 40% des gesamten Volumens des betreffenden Fonds nicht überschreiten.

5.7.6

Zeichnungsversprechen (Commitments) sowie Geldabrufe finden in US-Dollar statt.

5.7.7

Aufgrund der speziellen Charakteristika der unterliegenden Investitionen (closed) bleibt diese Anlagegruppe nach ihrer Äufnung bis zum Ende einer bestimmten Laufzeit geschlossen, d.h. es besteht während der Laufzeit keine Möglichkeit der Rückgabe der Ansprüche. In Ausnahmefällen kann der Stiftungsrat den Erwerb oder die Rücknahme von Ansprüchen beschliessen, sofern die Gleichbehandlung aller Anleger sichergestellt ist.

5.7.8

Charakteristisch ist die fehlende Bindung an eine Benchmark.

5.8

Private Equity Welt IX

5.8.1

Die Anlagegruppe wird aktiv verwaltet und investiert weltweit in Anteile an Gesellschaften (Limited Partnerships, Beteiligungsunternehmen), deren Zweck es ist, vorwiegend Investitionen in nicht börsenkotierte Unternehmungen zu tätigen. Diese Beteiligungen können auch via Sekundärmarkt erworben werden. Unzulässig sind kollektive Kapitalanlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen.

5.8.2

Direktinvestitionen in Firmen sind ausgeschlossen.

5.8.3

Auf eine Kreditaufnahme ist grundsätzlich zu verzichten. Eine temporär bedingte Kreditaufnahme zum Zweck einer kurzfristigen Überbrückung von Liquiditätsengpässen bei Geldabrufen ist jedoch gestattet.

5.8.4

Das Portefeuille wird breit diversifiziert, so dass es Fonds umfasst, welche in den wichtigsten geographischen Regionen, Kategorien von unkotierten Beteiligungen (Venture Capital, Buyout, Special Situations) und Industrien investiert.

5.8.5

Die maximale Investition pro Partnership beträgt 20 Millionen US-Dollar oder nicht mehr als 15% des Gesamtportfolios (unter Ausschluss von Gebühren und Auslagen). Der Anteil pro Fonds soll 40% des gesamten Volumens des betreffenden Fonds nicht überschreiten.

5.8.6

Zeichnungsversprechen (Commitments) sowie Geldabrufe finden in US-Dollar statt.

5.8.7

Aufgrund der speziellen Charakteristika der unterliegenden Investitionen (closed) bleibt diese Anlagegruppe nach ihrer Äufnung bis zum Ende einer bestimmten Laufzeit geschlossen, d.h. es besteht während der Laufzeit keine Möglichkeit der Rückgabe der Ansprüche. In Ausnahmefällen kann der Stiftungsrat den Erwerb oder die Rücknahme von Ansprüchen beschliessen, sofern die Gleichbehandlung aller Anleger sichergestellt ist.

5.8.8

Charakteristisch ist die fehlende Bindung an eine Benchmark.

5.9 Private Equity Welt X

5.9.1

Die Anlagegruppe wird aktiv verwaltet und investiert weltweit in Anteile an Gesellschaften (Limited Partnerships, Beteiligungsunternehmen), deren Zweck es ist, vorwiegend Investitionen in nicht börsenkotierte Unternehmungen zu tätigen. Diese Beteiligungen können auch via Sekundärmarkt erworben werden. Unzulässig sind kollektive Kapitalanlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen.

5.9.2

Direktinvestitionen in Firmen sind ausgeschlossen.

5.9.3

Auf eine Kreditaufnahme ist grundsätzlich zu verzichten. Eine temporär bedingte Kreditaufnahme zum Zweck einer kurzfristigen Überbrückung von Liquiditätsengpässen bei Geldabrufen ist jedoch gestattet.

5.9.4

Das Portefeuille wird breit diversifiziert, so dass es Fonds umfasst, welche in den wichtigsten geographischen Regionen, Kategorien von unkotierten Beteiligungen (Venture Capital, Buyout, Special Situations) und Industrien investiert.

5.9.5

Die maximale Investition pro Partnership beträgt 20 Millionen US-Dollar oder nicht mehr als 15% des Gesamtportfolios (unter Ausschluss von Gebühren und Auslagen). Der Anteil pro Fonds soll 40% des gesamten Volumens des betreffenden Fonds nicht überschreiten.

5.9.6

Zeichnungsversprechen (Commitments) sowie Geldabrufe finden in US-Dollar statt.

5.9.7

Aufgrund der speziellen Charakteristika der unterliegenden Investitionen (closed) bleibt diese Anlagegruppe nach ihrer Äufnung bis zum Ende einer bestimmten Laufzeit geschlossen, d.h. es besteht während der Laufzeit keine Möglichkeit der Rückgabe der Ansprüche. In Ausnahmefällen kann der Stiftungsrat den Erwerb oder die Rücknahme von Ansprüchen beschliessen, sofern die Gleichbehandlung aller Anleger sichergestellt ist.

5.9.8

Charakteristisch ist die fehlende Bindung an eine Benchmark.

5.10 Private Equity Welt XI

5.10.1

Die Anlagegruppe wird aktiv verwaltet und investiert weltweit in Anteile an Gesellschaften (Limited Partnerships, Beteiligungsunternehmen), deren Zweck es ist, vorwiegend Investitionen in nicht börsenkotierte Unternehmungen zu tätigen. Diese Beteiligungen können auch via Sekundärmarkt erworben werden. Unzulässig sind kollektive Kapitalanlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen.

5.10.2

Direktinvestitionen in Firmen sind ausgeschlossen.

5.10.3

Auf eine Kreditaufnahme ist grundsätzlich zu verzichten. Eine temporär bedingte Kreditaufnahme zum Zweck einer kurzfristigen Überbrückung von Liquiditätsengpässen bei Geldabrufen ist jedoch gestattet.

5.10.4

Das Portefeuille wird breit diversifiziert, so dass es Fonds umfasst, welche in den wichtigsten geographischen Regionen, Kategorien von unkotierten Beteiligungen (Venture Capital, Buyout, Special Situations) und Industrien investiert.

5.10.5

Die maximale Investition pro Partnership beträgt 20 Millionen US-Dollar oder nicht mehr als 15% des Gesamtportfolios (unter Ausschluss von Gebühren und Auslagen). Der Anteil pro Fonds soll 40% des gesamten Volumens des betreffenden Fonds nicht überschreiten.

5.10.6

Zeichnungsversprechen (Commitments) sowie Geldabrufe finden in US-Dollar statt.

5.10.7

Aufgrund der speziellen Charakteristika der unterliegenden Investitionen (closed) bleibt diese Anlagegruppe nach ihrer Äufnung bis zum Ende einer bestimmten Laufzeit geschlossen, d.h. es besteht während der Laufzeit keine Möglichkeit der Rückgabe der Ansprüche. In Ausnahmefällen kann der Stiftungsrat den Erwerb oder die Rücknahme von Ansprüchen beschliessen, sofern die Gleichbehandlung aller Anleger sichergestellt ist.

5.10.8

Charakteristisch ist die fehlende Bindung an eine Benchmark.

5.11

Private Equity Welt XII

5.11.1

Die Anlagegruppe wird aktiv verwaltet und investiert weltweit in Anteile an Gesellschaften (Limited Partnerships, Beteiligungsunternehmen), deren Zweck es ist, vorwiegend Investitionen in nicht börsennotierte Unternehmen zu tätigen. Diese Beteiligungen können auch via Sekundärmarkt erworben werden. Unzulässig sind kollektive Kapitalanlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen.

5.11.2

Direktinvestitionen in Firmen sind ausgeschlossen.

5.11.3

Auf eine Kreditaufnahme ist grundsätzlich zu verzichten. Eine temporär bedingte Kreditaufnahme zum Zweck einer kurzfristigen Überbrückung von Liquiditätsengpässen bei Geldabrufen ist jedoch gestattet.

5.11.4

Das Portefeuille wird breit diversifiziert, so dass es Fonds umfasst, welche in den wichtigsten geographischen Regionen, Kategorien von unkotierten Beteiligungen (Venture Capital, Buyout, Special Situations) und Industrien investiert.

5.11.5

Die maximale Investition pro Partnership beträgt 20 Millionen US-Dollar oder nicht mehr als 15% des Gesamtportfolios (unter Ausschluss von Gebühren und Auslagen). Der Anteil pro Fonds soll 40% des gesamten Volumens des betreffenden Fonds nicht überschreiten.

5.11.6

Zeichnungsversprechen (Commitments) sowie Geldabrufe finden in US-Dollar statt.

5.11.7

Aufgrund der speziellen Charakteristika der unterliegenden Investitionen (closed) bleibt diese Anlagegruppe nach ihrer Äufnung bis zum Ende einer bestimmten Laufzeit geschlossen, d.h. es besteht während der Laufzeit keine Möglichkeit der Rückgabe der Ansprüche. In Ausnahmefällen kann der Stiftungsrat den Erwerb oder die Rücknahme von Ansprüchen beschliessen, sofern die Gleichbehandlung aller Anleger sichergestellt ist.

5.11.8

Charakteristisch ist die fehlende Bindung an eine Benchmark.

5.12

Private Equity Welt XIII

5.12.1

Die Anlagegruppe wird aktiv verwaltet und investiert weltweit in Anteile an Gesellschaften (Limited Partnerships, Beteiligungsunternehmen), deren Zweck es ist, vorwiegend Investitionen in nicht börsennotierte Unternehmen zu tätigen. Diese Beteiligungen können auch via Sekundärmarkt erworben werden. Unzulässig sind kollektive Kapitalanlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen.

5.12.2

Direktinvestitionen in Firmen sind ausgeschlossen.

5.12.3

Auf eine Kreditaufnahme ist grundsätzlich zu verzichten. Eine temporär bedingte Kreditaufnahme zum Zweck einer kurzfristigen Überbrückung von Liquiditätsengpässen bei Geldabrufen ist jedoch gestattet.

5.12.4

Das Portefeuille wird breit diversifiziert, so dass es Fonds umfasst, welche in den wichtigsten geographischen Regionen, Kategorien von unkotierten Beteiligungen (Venture Capital, Buyout, Special Situations) und Industrien investiert.

5.12.5

Die maximale Investition pro Partnership beträgt 20 Millionen US-Dollar oder nicht mehr als 15% des Gesamtportfolios (unter Ausschluss von Gebühren und Auslagen). Der Anteil pro Fonds soll 40% des gesamten Volumens des betreffenden Fonds nicht überschreiten.

5.12.6

Zeichnungsversprechen (Commitments) sowie Geldabrufe finden in US-Dollar statt.

5.12.7

Aufgrund der speziellen Charakteristika der unterliegenden Investitionen (closed) bleibt diese Anlagegruppe nach ihrer Äufnung bis zum Ende einer bestimmten Laufzeit geschlossen, d.h. es besteht während der Laufzeit keine Möglichkeit der Rückgabe der Ansprüche. In Ausnahmefällen kann der Stiftungsrat den Erwerb oder die Rücknahme von Ansprüchen beschliessen, sofern die Gleichbehandlung aller Anleger sichergestellt ist.

5.12.8

Charakteristisch ist die fehlende Bindung an eine Benchmark.

Avadis Anlagestiftung

Zollstrasse 42 | Postfach 1077 | 8005 Zürich | T +41 58 585 33 55 | info@avadis.ch | www.avadis.ch